

SATZUNGEN

der *Wasserwerksgenossenschaft St. Michael* im Burgenland, Bezirk Güssing

Name und Sitz

§ 1

Die Wasserwerksgenossenschaft St. Michael im Burgenland hat ihren Sitz in St. Michael im Burgenland. Die Postanschrift ist die Wohnadresse des jeweiligen Obmannes.

Zweck und Umfang

§ 2

Zweck der Wasserwerksgenossenschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer Wasserversorgungsanlage für Trink- Nutz- und Löschwasser im Bereich der Katastralgemeinde St. Michael und in Ausnahmefällen von Objekten unmittelbar neben der Hottergrenze.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche im Katastralgebiet Objekte oder Anlagen betreiben und bei denen ein Wasseranschluß erforderlich ist. Die Mitgliedschaft ist an das Eigentum oder Miteigentum an in die Genossenschaft einbezogene Grundstücke gebunden. Nach der Aufnahme einer natürlichen oder juristischen Person hat diese das Recht gegenüber der Genossenschaft, mit geeignetem Wasser in ausreichender Menge versorgt zu werden. Beim Wechsel der Eigentumsverhältnisse treten die neuen Eigentümer in die Rechte und Pflichten ihrer Vorgänger gegenüber der Genossenschaft ein. Alle Übergaben von Mitgliederrechten sind dem Ausschuß anzuzeigen.

Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr mit seinen Zahlungen gegenüber der Genossenschaft im Rückstand, so sind diese Beträge mittels Rückstandsausweis vorzuschreiben und nötigenfalls gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz Vollstreckungsmaßnahmen zu veranlassen. Der Verlust des Rechtes zum Wasserbezug tritt nach dem Ausscheiden eines Genossenschaftsmitgliedes ein. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft erfolgt über schriftlichen Antrag beim Ausschuß der Genossenschaft und bedarf der Genehmigung durch den Ausschuß. Eventuelle Rückstände von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Leistungen an die Genossenschaft sind sofort zu begleichen. Die Wasserrechtsbehörde kann auf Antrag der Genossenschaft einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden.

Rechte der Mitglieder

§ 4

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. der Mitbenützung der genossenschaftlichen Anlagen und Teilnahme an den aus dem genossenschaftlichen Unternehmen erwachsenden Vorteilen,
2. der Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung nach Maßgabe der Satzungen,
3. der Teilnahme an den der Genossenschaft durch allfällige Unterstützungen aus Bundes- und Landesmitteln zukommenden Vorteilen,
4. eines Anspruches auf eine von der Genossenschaftsversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung für jede im Auftrage des Ausschusses im Interesse der Genossenschaft getätigte Leistung,
5. Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.

Pflichten der Mitglieder

§ 5

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses nachzukommen und die Genossenschaftsbeiträge innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Verschreibung zu entrichten,
2. festgestellte Mißstände an den Anlagen der Genossenschaft oder den Anlagen drohende Beschädigung unverzüglich dem Ausschuss zu melden,
3. bei sonstiger Schadensersatzpflicht alles zu vermeiden, was geeignet ist, eine Beeinträchtigung der gemeinsamen Anlagen nach sich zu ziehen,
4. jede Änderung der Rechtsverhältnisse einer Mitgliedschaft dem Ausschuss bekanntzugeben,
5. eine allfällige Wahl in ein Organ der Genossenschaft - unbeschadet der in § 10 (2) vorgesehenen Ausnahmen - anzunehmen und die hieraus erwachsenen Verpflichtungen gegen Ersatz etwaiger Barauslagen zu erfüllen,
6. die Benützung eines Mitgliedsgrundstückes (einbezogenen Grundstückes) bezüglich bestehender und wasserrechtlich bewilligter Leitungen gemäß §72 WRG 1959, in der jeweils gültigen Fassung, zu dulden,
7. Anordnungen von Notmaßnahmen der Wasserwerksgenossenschaft zu befolgen.

Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen, Art der Ausübung des Stimmrechtes

§ 6

1. Bei den Abstimmungen und Wahlen in der Genossenschaftsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme je Hauptanschluß pro begonnene 1.000m³ Wasserverbrauch pro Jahr. (z.B. 500m³ Wasserverbrauch = 1 Stimme, 2.010m³ Wasserverbrauch = 3 Stimmen etc.). Entfallen auf ein Grundstück mehrere Hauptanschlüsse, so erhalten diese Mitglieder so viele Stimmen, wie sie Hauptanschlüsse voll bezahlt haben.
2. Stimmberechtigt in der Genossenschaftsversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hierzu berufenen Organe aus. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können ein anderes eigenberechtigtes Mitglied bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte muß eine schriftliche Vollmacht vorweisen.

3. Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung und zur gültigen Vornahme von Wahlen durch die Genossenschaftsversammlung ist es erforderlich, daß mindestens 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Falls die Versammlung die Beschlußfähigkeit nicht erlangt, ist diese nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und der durch diese vertretenen Stimmen beschlußfähig.
4. Änderungen des Maßstabes über die Aufteilung der Kosten oder die Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
5. Änderungen der Satzungen der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

Genossenschaftsversammlung

§ 7

1. Die Genossenschaftsversammlung ist mit einer mindestens 10 Tage vorher erfolgten Verständigung aller Mitglieder mit angeführter Tagesordnung vom Obmann einzuberufen. Diese muß mindestens alle zwei Jahre stattfinden, wobei die Voranschläge für die nächsten zwei Jahre sowie die Rechnungslegung für die vergangenen Jahre erfolgen muß. Der Obmann kann die Genossenschaftsversammlung, wenn er es für notwendig befindet, jederzeit einberufen. Wenn die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder 1/5 der Genossenschaftsmitglieder es verlangen, ist der Obmann verpflichtet, die Genossenschaftsversammlung einzuberufen.
2. Der Genossenschaftsversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Wahl und die vorzeitige Abberufung der Ausschußmitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
 - b) die Festlegung der Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigungen für die Ausschußmitglieder,
 - c) die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuß für die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
 - d) die Beschlußfassung über den Ankauf von Grundstücken und Anlagen welche zur Sicherung der Wasserversorgung notwendig sind,
 - e) die Beschlußfassung über die Art der Aufbringung des Baukapitals, insbesondere auch über die allfällige Aufnahme von Darlehen und deren Abstattung, sowie über die für die Erhaltung der Anlage erforderlichen Beitragsleistungen,
 - f) die zweijährliche Prüfung und Genehmigung des Voranschlages und der Rechnungslegung des Ausschusses,
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und über die Auflösung der Genossenschaft.

Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung

§ 8

1. Der Beitragsanteil wird im Sinne der Bestimmungen des § 78 WRG 1959 nach der Anzahl der Anschlüsse an der Hauptleitung berechnet.
2. Die Genossenschaftsversammlung beschließt:
 - die Kosten des erstmaligen Anschlusses eines neuen Mitgliedes
 - die Höhe des m³ Preises für das entnommene Wasser
 - den jährlichen Grundpreis für den Wasserzähler
 - den Anteil pro Mitglied für die Finanzierung von unvorhersehbaren Ausgaben.

Genossenschaftsausschuß

§ 9

1. Zur Leitung der Genossenschaft und zur Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, wählt die Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit einen Ausschuß von 7 Personen auf die Dauer von zwei Jahren, eventuell 3 Ersatzmänner, die in der durch die Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Reihenfolge in den Ausschuß einzutreten haben, wenn ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtsdauer aus seinem Amte ausscheidet.
2. Diese Wahlen sind auf Verlangen von 30 von 100 (= 30%) der anwesenden Mitglieder mittels Stimmzettel vorzunehmen.
3. Einer Minderheit von wenigstens 20 von 100 (= 20%) ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuß einzuräumen.

Vertretung der Genossenschaft nach außen, Fertigung von Urkunden

§ 10

1. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 2 Jahren einen Obmann, dessen Stellvertreter, den Kassier und im Bedarfsfalle einen Schriftführer. Ergibt sich bei der Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmgleichheit das Los.
2. In den Ausschuß können nur Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die nach der jeweils geltenden Gemeindewahlordnung nicht von der Entsendung in den Gemeinderat ausgeschlossen sind.
3. Eine Verurteilung, durch die ein Ausschußmitglied die Eignung zur Entsendung in den Gemeinderat verliert, zieht den Verlust der Ausschußmitgliedschaft nach sich.

§ 11

1. Dem Ausschuß obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten der Genossenschaft. In seinem Wirkungskreis gehören insbesondere:
 - a) alle zur Ausführung der Anlagen der Genossenschaft und der Arbeiten notwendigen Maßnahmen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals gemäß den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung, Anbotsausschreibung, Vergebung der Arbeiten, Beschaffung der Baustoffe und der Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in eigener Regie,
 - b) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlage und ihre Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
 - c) die im Bedarfsfalle erforderliche Anstellung eines geeigneten Aufsichtsorganes und dessen Entlohnung,
 - d) die Begleichung der fälligen Zahlungen für geleistete Arbeiten und Lieferungen,
 - e) die Einhebung der fälligen Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern und die Gesamtverrechnung,
 - f) die Anordnung der Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen,
 - g) die Evidenzhaltung der zur Genossenschaft gehörigen Mitglieder,
 - h) die Vorbereitung der Anträge für die Genossenschaftsversammlung,
 - i) die Heranziehung der Genossenschaftsmitglieder zu eventuellen Naturalleistungen und Regiearbeiten.
2. In allen diesen Angelegenheiten hat der Ausschuß die von der Genossenschaftsversammlung getroffenen Bestimmungen zu beachten und bei Anlagen, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, den gestellten Bedingungen zu entsprechen.

§ 12

1. Der Ausschuß ist je nach Bedarf oder, wenn mindestens 1/3 der Ausschußmitglieder es verlangt, vom Obmann einzuberufen.
2. Während einer Baudurchführung sollen die Ausschußsitzungen in der Regel monatlich, nach Beendigung des Baues vierteljährlich abgehalten werden.
3. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 13

1. Der Obmann oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen und leitet alle Beratungen und Beschlußfassungen des Ausschusses und der Genossenschaftsversammlung.
2. Zeichnungen für die Genossenschaft werden durch den Obmann oder dessen Stellvertreter vorgenommen. Urkunden, durch welche für die Genossenschaft Rechtsverbindlichkeiten begründet werden, müssen vom Obmann und einem zweiten Ausschußmitglied gefertigt werden.
3. Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes, nimmt über dessen Anweisung etwaige der Genossenschaft gewährte Unterstützungen und die Mitgliedsbeiträge in Empfang und vollzieht die Auszahlungen auf Grund der vom Obmann gefertigten Anweisungen. Bei den Genossenschaftsversammlungen berichtet der Kassier über den Stand des Genossenschaftsvermögens.

Jahresvoranschlag und Rechnungsprüfung

§ 14

1. Der Voranschlag ist jeweils bis zum 1.12. des Geschäftsjahres für zwei folgende Geschäftsjahre vom Ausschuß zu erstellen und den Genossenschaftsmitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen.
2. Der Rechnungsabschluß ist vom Ausschuß jeweils bis spätestens 1. Mai für zwei vorangegangene Geschäftsjahre der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Vor Beschlußfassung ist der Rechnungsabschluß samt den dazugehörigen Belegen durch die von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer, die dem Ausschuß nicht angehören dürfen, zu überprüfen. Diese haben alle Rechnungen sowie den Kassastand zu prüfen und der Genossenschaftsversammlung über das Ergebnis der Überprüfung Bericht zu erstatten.

Ausführung der Arbeiten für Neuanlagen

§ 15

1. Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob die Arbeiten in Regie ausgeführt werden sollen oder ob die Ausführung im Anbotswege zu vergeben ist.
2. Mit den genossenschaftlichen Arbeiten ist zu beginnen, sobald nach erlangter wasserrechtlicher Bewilligung für das Bauvorhaben die Kostendeckung sichergestellt ist.
3. Soweit die Kosten der genossenschaftlichen Arbeiten nicht durch Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt sind, werden sie nach Maßgabe des von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Jahresvoranschlages im Sinne des § 8 (1 u. 2) dieser Satzungen auf die Genossenschaftsmitglieder aufgeteilt.
4. Die in Geld zu leistenden Beiträge sind nach Empfang der Vorschreibung innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlungen durch den Kassier ergebnislos geblieben sind, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingetrieben.
5. Die Beiträge können über besonderen Beschluß der Genossenschaftsversammlung und auf Grund näherer Bestimmungen durch den Ausschuß im Einvernehmen mit der amtlichen Bauleitung von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Arbeitsleistungen, Materiallieferungen, Fuhrleistungen und dgl. erbracht werden, wenn dies, ohne die sachlich entsprechende und zeitgerechte Ausführung der Arbeiten zu beeinträchtigen, möglich ist.
6. Die Höhe der Beitragsleistung zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten von Anlagen, von welchen nicht die ganze Genossenschaft, sondern nur einzelne Mitglieder Vorteile haben, bestimmt der Ausschuß. Über Einsprüche entscheidet die Schlichtungstelle der Genossenschaft. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Reparaturen an den ausgeführten Anlagen.
7. Eigentümer von Liegenschaften und Wasserberechtigte, die der Genossenschaft nicht angehören, jedoch aus deren Einrichtungen Vorteile genießen, können auf Antrag der Genossenschaft von der Wasserrechtsbehörde verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Instandhaltung der Anlagen

§ 16

Die Anlagen der Genossenschaft sind dem satzungsgemäßen Zwecke entsprechend ordnungsgemäß instandzuhalten. Die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder zu den Kosten der Errichtung der Anlagen gelten sinngemäß auch für deren Instandhaltung. Bei Reparaturen an den Anlagen endet die Zuständigkeit der Wasserwerksgenossenschaft mit dem Saalbachventil (inklusive) (d.h. Arbeiten nach dem Saalbachventil gehen auf Kosten des Mitgliedes).

Schlichtungsstelle

§17

Für die Schlichtung von aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten im Sinne des WRG zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft ist die Schlichtungsstelle zuständig. Diese ist in jedem Fall neuerlich wie folgt zusammenzusetzen: Jede der Streitparteien nennt 2 Mitglieder als ihre Vertreter. Diese Vertreter wählen mit Mehrheit ein weiteres Genossenschaftsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Das nun aus einer ungeraden Anzahl von Personen bestehende Gremium regelt den Streitfall mit einfacher Mehrheit. Den Entscheidungen und Anweisungen der Schlichtungsstelle haben alle Streitparteien Folge zu leisten. Nach erfolgter Regelung des Streites ist die Schlichtungsstelle für diesen Anlaßfall aufgelöst.

Auflösung der Genossenschaft, Regelung der Verbindlichkeiten und Liquidierung des Vermögens

§ 18

1. Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte nur durch die Genossenschaftsversammlung mit der in § 6 (4) angeführten Mehrheit beschlossen werden. Wurde die Genossenschaft aus Mitteln des Bundes oder des Landes oder der Gemeinde gefördert, so bedarf der Auflösungsbeschuß auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
2. Das Genossenschaftsvermögen ist nach Sicherung der Interessen der Gläubiger auf die Mitglieder nach Maßgabe des § 8 (1) aufzuteilen.

Schlußbestimmungen

§ 19

1. Von der Genossenschaftsversammlung beschlossene Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Wasserrechtsbehörde.
2. Das Ergebnis aller Wahlen in der Genossenschaft ist unter Namhaftmachung der gewählten Personen der Wasserrechtsbehörde (Abteilung VI/2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung) und der Wasserbuchbehörde (Abteilung XIII/3 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung) mitzuteilen.
3. Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist jederzeit eine Ausschußssitzung oder Genossenschaftsversammlung zur Behandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände fristgemäß einzuberufen.
4. Die Wasserrechtsbehörde und das Amt der Burgenländischen Landesregierung sind berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in

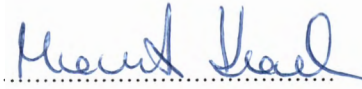
die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, in die Ausschußsitzungen und Genossenschaftsversammlungen Vertreter zu entsenden und die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.

St. Michael, 26.01.1997


Obmann:



Obmannstellvertreter:



Kassier:



Schriftführer:

